

Einkaufsviertel Taborstraße - Karmelitermarkt  
Taborstraße 79  
1020 Wien

Karmelitermarkt, Amtsgebäude  
1020 Wien  
Telefon +43 1 4000 59254  
Fax +43 1 4000 9902469  
nord@ma59.wien.gv.at  
www.marktamt.wien.gv.at

MA59-701686-2023-14-BAP

Wien, 18.07.2023

### B e s c h e i d

Gemäß § 286 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl 194/1994 idgF, in Verbindung mit §§ 2 Z 8 und 3 Abs. 5 der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2018), ABl Nr. 38/2018 idgF, wird dem Verein Einkaufsviertel Taborstraße - Karmelitermarkt als Organisator\*in die Bewilligung zur Abhaltung des Gelegenheitsmarktes im nachstehend genannten Umfang und unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt.

Anlass:	Straßenfest mit Flohmarkt
Marktgebiet:	Wien 2, die Gehsteige der Taborstraße zwischen Obere Donaustraße und Große Stadtgutgasse und am Karmeliterplatz (siehe Plan, der einen Bestandteil des Bescheides bildet)
Markttage:	vom 14.09.2023 bis 15.09.2023 (2 Tage)
Marktzeiten:	täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Aufbau:	täglich ab 06:00 Uhr
Abbau:	täglich bis spätestens 20:00 Uhr

#### Marktgegenstände:

Hauptgegenstände: Alt- und Gebrauchsgüter; alle anlassbezogenen Waren, ausgenommen jene, für die ein Verkaufsverbot gem. § 5 Abs. 1 der Wiener Marktordnung sowie § 287 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegt wird (das sind: Gegenstände militärischer Kampfausrüstung, Waffen, originalgetreue oder abgewandelte Nachbildungen von Waffen, pyrotechnische Artikel ab Klasse II, lebende Tiere mit Ausnahme von Fischen, Schalen- und Krustentieren, Tierpelzen, ausgenommen von landwirtschaftlichen Nutztieren, Eiern aus Käfighaltung sowie Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden – Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBI. I Nr. 113/2012 und Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen und Tieren nicht vertretbar ist).

Im Marktgebiet werden 76 Marktplätze genehmigt.

Die Marktgebühren betragen € 1073,12.

Die Zahlungsinformation zur Begleichung der Marktgebühren und der Verfahrenskosten erhalten Sie gesondert.

Auflagen und Bedingungen:

Allgemeines:

- 1) Bei fahrbahnseitiger Standaufstellung darf der Verkauf nur in Richtung Hausfront erfolgen.
- 2) Vor Taborstraße ONr. 17 sind die Marktstände Nr. 2-4 bei fahrbahnseitiger Standaufstellung nur in einem Mindestabstand von 0,60 m ab Fahrbahnrand zu errichten.
- 3) Vor Taborstraße ONr. 20 und ONr. 22 sind die Marktstände Nr. 90-100 bei fahrbahnseitiger Standaufstellung nur in einem Mindestabstand von 0,50 m ab Gehsteigkante zu errichten und eine Restgehsteigbreite von 2,00 m zu gewährleisten.
- 4) Vor Taborstraße ONr. 24A ist der Marktstand Nr. 84 im Eingangsbereich aufzustellen und eine Restgehsteigbreite von 2,00 m zu gewährleisten. Weiters sind die Blumentröge sowie Blumentöpfe seitlich und hinter dem Verkaufsstand aufzustellen. Das Verkaufspersonal hat sich im Hauseingang, während der Verkaufstätigkeit aufzuhalten. Die Marktstände Nr. 86 und Nr. 87 sind hausseitig unter Freihaltung einer Restgehsteigbreite von 2,00 m aufzustellen.
- 5) Vor Taborstraße ONr. 28 sind die Marktstände Nr. 71 und Nr. 72 hausseitig und Nr. 76-77 straßenseitig aufzustellen und eine Restgehsteigbreite von 1,80 m zu gewährleisten.
- 6) Vor Taborstraße ONr. 44/ident mit Blumauergasse vor ONr. 1 sind die Marktstände Nr. 68-70 hausseitig bei einer Restgehsteigbreite von 1,80 m aufzustellen.
- 7) Zufahrten zu bewilligten Garagen, Durchgänge und Zugänge zu Häusern, Grundstücken, Schanigärten etc. sind unbedingt in voller Breite freizuhalten.
- 8) Der freie Passant\*innendurchgang unter Freihaltung einer Restgehsteigbreite von 2 m muss stets gewährleistet sein.
- 9) Die Marktstände dürfen nur in einem Mindestabstand von 2,5 m zu Hauptwohnungsfenstern aufgestellt werden.
- 10) Ebenso ist in Kreuzungsbereichen ein seitlicher Abstand von 5 m zum Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder einzuhalten.
- 11) Eine Verkaufstätigkeit in Fahrbahnrichtung ist untersagt.
- 12) Taktile Bodeninformationen (sogenannte Blindenleitsysteme) sind beidseitig in einer Mindestbreite von 1 m von Hindernissen freizuhalten.
- 13) Hydranten und E-Kästen sind in einem Umkreis von 1 m freizuhalten. Der Zugang muss stets gewährleistet sein.
- 14) Verkaufsstände, Schirme, Absperrungen etc. sind standsicher aufzustellen.
- 15) Flohmarktwaren (Alt- bzw. Gebrauchtwaren) dürfen ausschließlich auf Tischen zum Verkauf feilgeboten werden.
- 16) Die Höhe des tiefsten Punktes des Verkaufsstandes muss mind. 2,2 m betragen.
- 17) Bei auftretenden Schäden an Einbauten unterhalb eines oder mehrerer Marktstände sind diese auf Kosten der\*des Organisator\*in sofort zu entfernen.
- 18) Die Oberflächenentwässerung darf nicht behindert werden.

- 19) Jede Beschädigung der Verkehrsfläche, insbesondere jede Abänderung im Zustand des Straßenbelags ist ohne besondere Bewilligung verboten. Sollten Schäden an der Verkehrsfläche hervorgerufen werden, so hat die\*der Bescheidnehmer\*in die Instandsetzung auf eigene Kosten einvernehmlich mit der Magistratsabteilung 28 vorzunehmen.
- 20) Bestehende Einbauten (z.B. Schieberkappen, Schachtabdeckungen) müssen freigehalten werden.
- 21) Transparente oder Abspannungen dürfen nicht an Bäumen, in Baumscheiben, Grünflächen oder im Straßenbelag verankert werden. Grünflächen, Baumeinfassungen dürfen ohne Absprache mit der MA 42 nicht für Aufbauten oder Ausräumungen verwendet werden. Gegebenenfalls sind Grünflächen mittels Abschränkungen zu sichern.
- 22) Durch die Marktveranstaltung darf für Anrainer\*innen kein über das Marktübliche hinausgehender Lärm und keine Geruchsbelästigung verursacht werden.
- 23) Im Außenbereich dürfen keine Emissionen aus akustischen Anlagen (insbesondere das Abspielen von Musik) erzeugt werden.
- 24) Die Verwendung von Flüssiggas ist verboten.

#### Schutz der Bäume:

- 25) Das Wiener Reinhaltegesetz – Wr. ReiG ist einzuhalten.
- 26) Keine Aufbauten in den Grünflächen bzw. im Nahbereich von Bäumen.
- 27) Mit dem Erreichen der Windgeschwindigkeit von 74 km/h ist der Aufenthalt unter Bäumen in geeigneter Form zu unterbinden.
- 28) Entsprechend dem Wiener Baumschutzgesetz sind sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Bäume zu treffen. Die ÖNORM L 1124 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Veranstaltungen) ist einzuhalten.
- 29) Bezüglich aller Maßnahmen, die den Baum und das gesamte Baumumfeld betreffen, ist vor Marktbeginn das Einvernehmen mit der MA 42 herzustellen.

#### Abfallbeseitigung – Reinigung des Markgebietes:

- 30) Die Reinigung der Marktflächen sowie ein allfälliger Winterdienst ist für den Bereich dieses Gelegenheitsmarktes durch die Bescheidnehmer\*in zu veranlassen. Mit der Reinigung ist längstens eine Stunde nach Marktende zu beginnen.
- 31) Nach Ablauf der Bewilligung sind sämtliche Gegenstände zu entfernen bzw. ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 32) Verursachte Schäden sind auf Kosten der\*des Organisator\*in im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen zu beheben.

#### Begründung

Der dem Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen, Unterlagen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Auflagen sind in der Marktordnung idGF, den jeweils gültigen Gesetzesbestimmungen und einschlägigen ÖNORMEN begründet.

Seitens der Sachverständigen der MA 19, MA 36, MA 42, MA 46, MA 68 und Landespolizeidirektion Wien besteht gegen die Genehmigung des Gelegenheitsmarktes kein Einwand. Die Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen im Spruch erfolgt auf Grund sachverständiger Feststellungen der genannten Fachabteilungen des Magistrates der Stadt Wien nach Überprüfung des Antrags samt beigelegter Unterlagen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu erheben. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 59, 1090 Wien, Spittelauer Lände 45, Fax: (+43 1) 4000 9959210, E-Mail: [post@ma59.wien.gv.at](mailto:post@ma59.wien.gv.at) einzubringen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie die Gründe zu enthalten, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Berufung rechtzeitig eingebracht ist.

Die Berufung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die\*der Absender\*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung ist mit € 14,30 (bei Einbringung mittels Bürgerkarte oder Handysignatur € 8,60) zu vergebühren. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

## Hinweise

- ⇒ Die\*Der Bescheidnehmer\*in hat Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung 2018 und des vorliegenden Genehmigungsbescheides durch die Bezieher\*innen der Marktplätze gewährleistet ist (§ 2 Z 8 – Anlage VIII, Z 6 der Marktordnung 2018).
- ⇒ Die Betreiber\*innenliste ist spätestens drei Tage vor Marktbeginn der Magistratsabteilung 59 (Fax: 01 4000 99 59210 oder Email: [post@ma59.wien.gv.at](mailto:post@ma59.wien.gv.at)) zu übermitteln.
- ⇒ Der Bereich des Marktgebietes während der im Bescheid angeführten Markttage (inkl. Auf- und Abbauzeiten) ist durch die\*den Bescheidnehmer\*in mittels Zusatztafeln mit der Aufschrift „MARKTGEBIET“ zu kennzeichnen.

Für den Abteilungsleiter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Parak Petra